

II. Nach neuerlich abgegebenen Erklärungen sind auch die Staatsregierungen des Kurfürstenthums Hessen, des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen und der freien Stadt Lübeck dem durch die Ministerial-Verordnung vom 28. Januar d. J. bekannt gemachten Verträge über die Zulassung von Paßkarten als Legitimations-Mittel beigetreten. Diese Erweiterung des Gebietes, in welchem nach §. 1 jener Verordnung die Paßkarten Gültigkeit haben, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 20. Februar 1851.

**Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums, Abtheilung B.**

Für den Departements-Chef.

K. BIRTH.

III. Mit Bezugnahme auf §. 32 der Ministerial-Verordnung vom 22. Mai v. J., die Ausführung des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß neuerdings auch dem Gemeindevorstande zu Buttstädt die Befugniß zur Ausstellung von Pässen zu Reisen innerhalb der zum deutschen Bunde gehörigen Staaten an Angehörige des dortigen Justiz-Amtesbezirks ertheilt worden ist.

Weimar am 22. Februar 1851.

**Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums, Abtheilung B.**

Für den Departements-Chef.

K. WIRTH.

IV. Dem Fürstlich Reußischen Steueramte zu Gera ist die Befugniß zu Erledigung von Begleitscheinen I und zu Ausfertigung von Begleitscheinen II ertheilt und dahin Anordnung getroffen worden, daß diese Kompetenz-Erweiterung vom 1. künftigen Monats an in Ausführung kommen wird.

Es wird daher solches unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Mai 1844 (Regierungs-Blatt Nummer 7 Seite 41) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 26. Februar 1851.

**Drittes Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

Thon.